

Kinderfreizeitbonus: Anspruch, Antrag, Auszahlung

Der Kinderfreizeitbonus ist eine zusätzliche Unterstützung in der Corona-Pandemie für bedürftige Familien und Familien mit kleinem Einkommen. Informieren Sie sich, ob Sie einen Anspruch haben und wie Sie den Kinderfreizeitbonus erhalten.

Der Kinderfreizeitbonus wurde im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ als weitere finanzielle Hilfe für bedürftige Familien beschlossen.

Die **Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro** sollen minderjährige Kinder und Jugendliche erhalten, um Angebote zur Ferien- und Freizeitgestaltung wahrnehmen und Versäumtes nachholen zu können. Die Einmalzahlung wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Wer den Kinderfreizeitbonus bekommt

Nicht alle Familien erhalten den Kinderfreizeitbonus. Es gibt ihn für Kinder, die ...

- am 1. August 2021 noch nicht 18 Jahre alt sind und
- für die Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird.

Zusätzlich muss **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Die Familie bezieht für ihre Kinder ...

- Kinderzuschlag (KiZ),
- Wohngeld (gegebenenfalls parallel zu KiZ),
- Sozialhilfe nach Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) (gegebenenfalls parallel zu KiZ),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Leistungen im Rahmen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Auszahlung des Kinderfreizeitbonus

Für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus sind verschiedene Stellen zuständig, je nachdem, welche Leistungen eine Familie woher bezieht.

Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, erhalten den Kinderfreizeitbonus nach Paragraph 6d Bundeskindergeldgesetz (BKGG) direkt von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Familien, die Kinderzuschlag (KiZ) erhalten: Automatische Auszahlung im August ohne Antrag

Familien, die der Familienkasse also bereits als KiZ-Beziehende bekannt sind, erhalten den Kinderfreizeitbonus **automatisch** in Form einer Einmalzahlung im August – hier muss **kein Antrag** gestellt werden!

Dies gilt auch für Familien, die gleichzeitig Kinderzuschlag und Wohngeld beziehungsweise gleichzeitig Kinderzuschlag und Grundsicherung nach SGB II erhalten.

Sie erhalten den Kinderfreizeitbonus als **Einmalzahlung ab August 2021**.

Familien, die Wohngeld oder Hilfen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe nach SGB XII) erhalten: Auszahlung erst nach Antrag mit Nachweisen

Familien, die **ausschließlich Wohngeld oder Hilfen zum Lebensunterhalt** erhalten (und nicht gleichzeitig Kinderzuschlag beziehen), sind der Familienkasse noch nicht bekannt. Das bedeutet, dass Familien in diesen Fällen einen **formlosen Antrag** auf den Kinderfreizeitbonus stellen müssen.

Hierfür gibt es ein eigenes Antragsformular, das mit nur wenigen Angaben befüllt werden muss. Dieses Formular können Sie nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes ab Anfang Juli 2021 auf dieser Seite herunterladen.

Bitte fügen Sie dem ausgefüllten Antrag geeignete **Nachweise** über die Bewilligung von Wohngeld oder Sozialhilfe für den Monat August 2021 bei. Dies kann zum Beispiel eine Kopie des Bewilligungsbescheids sein. Die Kinder, für die der Kinderfreizeitbonus beantragt wird, müssen auf dem Bescheid ersichtlich sein.

Sollten Sie **im öffentlichen Dienst beschäftigt** sein und das Kindergeld nicht von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erhalten oder statt dem Kindergeld eine andere, dem Kindergeld vergleichbare Leistung erhalten (zum Beispiel eine Leistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands oder einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle), reichen Sie bitte auch hierzu einen Nachweis ein.

Sobald der Antrag vollständig ausgefüllt ist, senden Sie ihn bitte zusammen mit den Nachweisen **per Post** an Ihre zuständige regionale Familienkasse. Diese ist auf dem Kindergeldbescheid vermerkt. Für Familien im Kreis Paderborn ist die Familienkasse Detmold zuständig: Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost, Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold, Tel.: 0800 455530.

Gut zu wissen: Ab Anfang Juli 2021 kann der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auch an die eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de gesendet werden.

Nachdem Ihr Antrag bei der Familienkasse eingegangen ist, erfolgt die **Auszahlung** des Kinderfreizeitbonus frühestens **ab August 2021**. Für den Kinderfreizeitbonus wird **kein schriftlicher Bewilligungsbescheid** erstellt.

Familien, die Leistungen anderer Stellen erhalten: Automatische Auszahlung ohne Antrag

Familien, die weder Kinderzuschlag, noch Wohngeld oder Sozialhilfe beziehen, haben Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus, wenn sie im August 2021 eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Grundsicherung nach SGB II,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Leistungen im Rahmen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Auch hier müssen Sie **keinen Antrag** stellen.

Der Kinderfreizeitbonus wird **automatisch ausgezahlt**, jedoch nicht von der Familienkasse, sondern von der jeweils zuständigen Stelle.

Fragen zum Antrag

Für **allgemeine Fragen zum Antragsverfahren** steht ab Anfang Juli 2021 die gebührenfreie Rufnummer 0800 4 555543 zur Verfügung.

Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderfreizeitbonus>